

Erlebnistage Bayerischer Wald e.V.

Satzung

in der Fassung aufgrund
des Beschlusses der Gründungsversammlung
vom 24.05.2025

Präambel

A. Der Verein hat seine philosophischen Wurzeln im Humanismus und steht in der Tradition der Reformpädagogik, vor allem im Fokus der Theorie und Praxis der Erlebnispädagogik nach Kurt Hahn. Die pädagogische Arbeit im Verein orientiert sich als Nachfolger an

- den Zielen und Zwecken der 1986 von Michael Jagenlauf und Hartmut Winter gegründeten Gesellschaft zur Förderung der Erlebnispädagogik (GFE) e.V.,
- Konzepten, Verfahren und Instrumenten der 2023 gegründeten erlebnistage gGmbH,
- sowie aktuellen Forschungsergebnissen aus Pädagogik, Psychologie und Hirnforschung.

Er weiß sich insbesondere ganzheitlichen Lern- und Bildungsansätzen verpflichtet, die eine verantwortungsvolle, am Gemeinwohl und Bürgerengagement orientierte Persönlichkeitsentwicklung möglich machen.

B. Im Rahmen dieses persönlichkeitsbildenden Ansatzes wird die Natur als bevorzugter Lern- und Erfahrungsräum genutzt. Bewegung, Sport und gesunde Ernährung sind eine weitere wichtige Säule unseres pädagogischen Konzepts. Handlungsleitende Maximen sind die Wertschätzung der Würde und Einzigartigkeit des Menschen und seiner physischen und psychischen Unversehrtheit sowie der rücksichtsvolle Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit.

C. Der Verein ist weltanschaulich unabhängig und wendet sich an Menschen und Gruppen unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit und Religion.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erlebnistage Bayerischer Wald“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Philippsreut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Philippsreut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus werden interkulturelles Lernen und Maßnahmen zur Verbesserung der Völkerverständigung als Ziele verfolgt. Dies schließt die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung und die enge Zusammenarbeit mit Hochschulen ein.

- (3) Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich an folgenden Grundsätzen:
- a) Lebenslanges erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen.
 - b) Erweiterung individueller Handlungs- und Gestaltungskompetenzen im privaten und beruflichen Kontext.
 - c) Gleichgewichtige Förderung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen bei Mitarbeiter*innen sowie Teilnehmer*innen.
 - d) Verzahnung von wissenschaftlicher Grundlegung und praktischer Erprobung.
 - e) Individuelles Lernen in und durch Gruppen.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Schullandheimen und Bildungsstätten sowie der Durchführung von Kursen, Seminaren, Workshops, Projekten, Kongressen oder ähnliche Veranstaltungen sowie durch Untersuchungen und Studien, namentlich durch
- a) die Konzeption, Realisation und Evaluation von Kursen auf erlebnispädagogischer Basis für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere für Schüler*innen, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende,
 - b) die Konzeption, Realisation und Evaluation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für erlebnispädagogische Tätigkeiten,
 - c) die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der praktischen Weiterentwicklung von Erlebnispädagogik und allen Bereichen des handlungsorientierten Lernens,
 - d) die Kooperation mit Personen und Einrichtungen mit gemeinsamen oder ähnlichen Zielen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Der Verein kann darüber hinaus
- a) Trägerschaften von Einrichtungen übernehmen,
 - b) Zuwendungen an Träger und Einrichtungen mit ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen vornehmen,
 - c) Vorhaben und Projekte, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu verwirklichen, inhaltlich oder finanziell fördern,
 - d) Zweckbetriebe, insbesondere Schullandheime, Bildungsstätten, Institute und Akademien unterhalten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit den Zwecken des Vereins verbunden sind oder bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat einen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber den Antragsteller*innen nicht begründet werden. Der Vorstand unterrichtet die Person, die einen Aufnahmeantrag gestellt hat, schriftlich über die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen verletzt, sodass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlussesstellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand oder bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Vorstandsmitgliedern. Über eine Abweichung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt er/sie den Verein allein. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, so leiten bzw. vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Es kann Alleinvertretungsrecht beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte bis zu zwei Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine jährliche angemessene Vergütung im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) das Führen der Bücher,
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen sowie Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter*innen,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands verpflichtet, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt einmal im Quartal und darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der vorsitzenden Person, bei Verhinderung von der stellvertretenden Person in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (4) Vom Vorstand bestellte Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB nehmen an Vorstandssitzungen teil, können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden sowie von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied oder bestellte Geschäftsführer*innen sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- c) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- e) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl

aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahltdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung postalisch oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstands, bei Verhinderung von der stellvertretenden Person und bei Verhinderung dieser von einer*m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. Die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*m Protokollführer*in und von der*m Versammlungsleiter*in zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Wird binnen vier Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Anwesenden.
- (2) Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vorsitzende Person des Vorstands und die stellvertretende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. mit Sitz in Dortmund, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend der in den § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke und Ziele zu verwenden hat. Für den Fall, dass der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. mit Sitz in Dortmund bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, bedarf der Anfall des vorhandenen Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.